



Häusliche Gewalt

- /// Wegweisung und Rückkehrverbot
- /// Strafverfahren
- /// Zivilrechtliche Schutzmassnahmen
- /// Beratungsangebote

Antworten auf die häufigsten Fragen

Gewalt im häuslichen Bereich (Ehe, Partnerschaft, Familie) ist keine Privatsache und wird nicht geduldet. Rechtfertigungsversuche wie Verniedlichung, Suchtmittelkonsum, Stress, Provokation werden nicht mehr akzeptiert. Die Verantwortung für die Gewalt liegt immer bei der Person, die sie ausübt. Die Polizei kann eine gewalttätige Person aus der Wohnung weisen und ihr die Rückkehr für zehn Tage verbieten. Die Betroffenen haben Anspruch auf Schutz und Hilfe.

Diese Informationsbroschüre soll Personen, die Häusliche Gewalt erleiden, über ihre Rechte informieren. Gleichzeitig werden allgemeine Fragen bei Interventionen im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt beantwortet und vorhandene Hilfsangebote aufgezeigt.

Inhalt

- 4 Wegweisung und Rückkehrverbot nach Art. 43ff. Polizeigesetz
- 7 Kinderschutz
- 8 Beratungsangebote
- 10 Verlängerung des Schutzes durch Anordnung von Schutzmassnahmen durch das Kreisgericht nach Art. 43 quinquies Polizeigesetz
- 14 Strafverfahren
- 15 Polizeilicher Gewahrsam nach Art. 40ff. Polizeigesetz
- 16 Achten Sie auf Ihre Sicherheit!
- 17 Adressen und Telefonnummern

Notfallkarte zum abtrennen siehe letzte Seite der Broschüre

Aus Gründen der Leserlichkeit wird manchmal die männliche und manchmal die weibliche Form verwendet. Es gilt aber immer grundsätzlich alles für beide Geschlechter.

Koordinationsstelle Häusliche Gewalt des Kantons St.Gallen

Tel. 058 229 75 43 | haeusliche.gewalt@sg.ch | www.haeuslichegewalt.sg.ch

Überarbeitete Ausgabe September 2013

Wegweisung und Rückkehrverbot: Art. 43 ff. Polizeigesetz



Was können Sie tun,
wenn Sie von Gewalt
betroffen sind?

Wenn Sie oder Ihr Kind Gewalt erleiden, können Sie sich an eine Hilfseinrichtung wenden. Die Adressen finden Sie ab Seite 17. In einer akuten Gefahrensituation sollten Sie sofort die Polizei um Schutz bzw. Hilfe ersuchen:

Notruf 117

Die Polizei leistet sofortige Hilfe. Sie ermittelt den Sachverhalt und kann Personen, von denen für andere eine Gefahr ausgeht, für zehn Tage aus der Wohnung/dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und die Rückkehr in diesen Bereich verbieten. Sie als gewaltbetroffene Person und Ihre Kinder haben grundsätzlich das Recht, in Ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben.

Wen schützt das Gesetz?

Das Gesetz schützt jede Person, die Häusliche Gewalt erfährt, unabhängig davon, ob die Gewalt vom Ehe- bzw. Lebenspartner, von Eltern, Geschwistern oder Verwandten ausgeht.

Wo gilt das Gesetz?

Es gilt für den Kanton St.Gallen: Die Wohnstätte der gewaltbetroffenen Person muss sich auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen befinden. Ähnliche Gesetze gibt es auch in anderen Kantonen.

Was können Sie tun, wenn Sie in der Nachbarschaft Gewalt wahrnehmen?

In diesem Falle ist die Polizei zu verständigen.

Ist die Wegweisung vom Willen des Opfers abhängig?

Nein, liegt eine ernsthafte Gefährdung vor und wünscht das Opfer – aus Angst oder wegen versteckten Drohungen – keine Wegweisung, kann die Polizei die Wegweisung dennoch anordnen. Der Gesetzgeber will damit Opfern von Gewalt von Amtes wegen helfen.

Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein, sie spielen keine Rolle. Die Polizei kann jede Person, von der eine Gefahr ausgeht wegweisen, auch die Eigentümerin oder den alleinigen Mieter.

Schlüsselabnahme, Adressangabe für gerichtliche Zustellungen

Die Polizei nimmt der Person, von der die Gefahr ausgeht, bei der Wegweisung die Schlüssel zur Wohnung bzw. zum Haus ab. Die weggewiesene Person wird von der Polizei aufgefordert eine Adresse anzugeben, an welche amtliche Schriftstücke zugestellt werden können.

Was darf die weggewiesene Person mitnehmen?

Die weggewiesene Person darf die dringend benötigten Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen (z.B. persönliche Dokumente, Kleidung, Ausweise, Medikamente usw.).

Für welche Bereiche gilt das Rückkehrverbot?

Diese Massnahme gilt für die Wohnung/das Haus und für die unmittelbare Umgebung. Dazu gehören zum Beispiel Gänge, Treppenhaus, Keller, Waschküche, Hof, Garten, Parkgarage und Zugang oder Zufahrt zum Haus. Bei der Festlegung des räumlichen Schutzbereiches ist der wirkungsvolle Schutz für das Opfer und die Verhinderung einer erneuten

Gewalteskalation entscheidend. Die Polizei muss den räumlichen Schutzbereich in der Wegweisungs-Verfügung klar bezeichnen. Die weggewiesene Person erhält die schriftliche Wegweisungs-Verfügung, die gefährdete Person eine Kopie davon.

Wie lange gilt das Rückkehrverbot?

Das Rückkehrverbot gilt zehn Tage. Sofern die weggewiesene Person nicht schriftlich darauf verzichtet, muss es innerhalb von drei Tagen nach der Wegweisung durch den Richter/die Richterin überprüft werden. Dieser Entscheid ist abschliessend.

Hebt der Richter/die Richterin die Verfügung der Polizei auf, so hat dies zur Folge, dass die weggewiesene Person den Schlüssel zurück erhält und wieder in die Wohnung/das Haus zurückkehren darf. Darüber wird auch das Opfer informiert.



Kann das Rückkehrverbot verlängert werden?

Ja. Soll das Rückkehrverbot länger als zehn Tage dauern, muss die gefährdete Person tätig werden und innert sieben Tagen nach der Wegweisung beim Kreisgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen (vgl. Seite 10: «Verlängerung des Schutzes: Anordnung von Schutzmassnahmen durch das Kreisgericht»).

Wegweisung und Rückkehrverbot: Art. 43 ff. Polizeigesetz

Was passiert, wenn die gewalttätige Person nicht freiwillig geht?

In diesem Fall kann die Polizei Zwang anwenden und die gewalttätige Person entfernen.

Kann die Wegweisung und das Rückkehrverbot auch ausgesprochen werden, wenn die Polizei erst nachträglich über die Gewalt informiert wird?

Ja. Eine Wegweisung mit Rückkehrverbot kann auch dann verhängt werden, wenn sich die von Gewalt betroffenen Personen nach Misshandlungen an die Polizei wenden, Angst vor weiterer Gewalt haben und die ernsthafte Gefährdung anhält. Die Polizei sollte jedoch so schnell wie möglich nach der Tat kontaktiert werden.

Wie wird die Einhaltung des Rückkehrverbotes kontrolliert?

Die Einhaltung des Rückkehrverbotes wird von der Polizei in der Regel nur auf Verlangen der gefährdeten Personen überprüft. Die Polizei kann die Einhaltung aber auch von sich aus kontrollieren. Dies tut sie vor allem dann,

wenn sie die Gefahr einer erneuten Gewalteskalation als hoch einstuft oder der Verdacht der Missachtung der Wegweisung besteht.

Was können Sie tun, wenn die weggewiesene Person das Rückkehrverbot missachtet?

In diesem Fall ist sofort die Polizei zu rufen (Notruf 117). Die Polizei entfernt die weggewiesene Person, nötigenfalls mit Zwang. Das Eindringen stellt zudem eine strafbare Handlung dar – Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung – und wird mit Busse bestraft.

Kann die weggewiesene Person zurückkommen, wenn sie sich wieder beruhigt hat?

Nein. Solange die Wegweisung in Kraft ist, darf die weggewiesene Person nicht zurückkommen. Auch wenn die gefährdete Person die weggewiesene Person freiwillig in die Wohnung lässt, macht sich die weggewiesene Person strafbar. Muss die weggewiesene Person dringend benötigte Gegenstände in der Wohnung abholen, darf dies nur in Gegenwart der Polizei geschehen.



*Haben Sie Gewalt in Ehe und Partnerschaft erlebt?
Sie sind nicht allein damit, es gibt Hilfe und Unterstützung.*

Kinderschutz

Und was ist mit den Kindern?

In vielen Familien mit häuslicher Gewalt leben Kinder. Sie können mit verschiedenen Gewaltformen konfrontiert sein:

- ❖ Sie erleben, dass Konflikte unter den Eltern eskalieren und die Eltern sich gegenseitig schlagen und/oder einer der Erwachsenen den anderen körperlich verletzt.
- ❖ Sie erleben wiederholte Misshandlungen der Mutter durch den Vater (oder den Partner) oder umgekehrt (sie hören diese, sie sehen diese, sie versuchen dazwischen zu gehen, sie haben Angst um die Mutter, bzw. den Vater, etc.).
- ❖ Sie erleben Gewalt am eigenen Leib (körperliche, psychische, sexuelle Gewalt).
- ❖ Sie wachsen in einem Klima der Gewalt auf.
- ❖ Sie werden selber gewalttätig gegenüber der Mutter oder dem Vater bzw. deren/dessen Partner/-in.

Erhalten auch die Kinder Unterstützung?

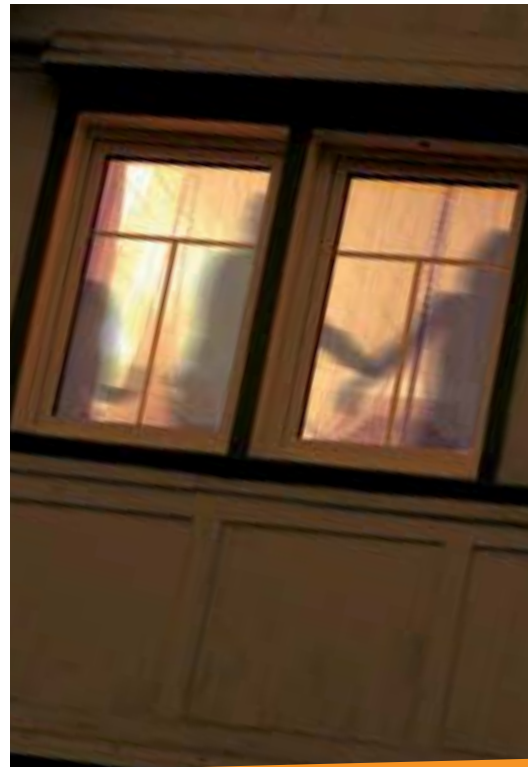
Kinder sind immer (mit-)betroffen, wenn häusliche Gewalt in der Familie vorkommt. Daher meldet die Polizei die Intervention der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese klärt die Situation der Kinder ab und schaut, was die Eltern und Kinder für Unterstützung benötigen.

Nimmt die gewaltbetroffene Person Beratung durch die Opferhilfe in Anspruch, wird dort auch die Situation der Kinder thematisiert. Bei Bedarf kann ein/e Berater/-in des Kinderschutzzentrums beigezogen werden.

Grundsätzlich hat jedes Kind, haben alle Jugendlichen das Recht auf Unterstützung, Beratung und Information.

Stellung der Kinder im Gerichtsverfahren

Kinder haben Rechte in Gerichtsverfahren. Im Regelfall werden sie ab dem sechsten Altersjahr von der RichterIn/dem Richter angehört, haben unter Umständen Anspruch auf eine Vertretung und ab dem 14. Altersjahr sind ihnen Entscheide, die sie betreffen, in geeigneter Form mitzuteilen.



Kinder sind immer (mit-)betroffen, wenn häusliche Gewalt in der Familie vorkommt.



Wo können Sie sich informieren, unterstützen und beraten lassen?

Opferhilfe SG – AR – AI
Telefon 071 227 11 00
info@ohsg.ch
www.ohsg.ch

Die Beratungsstelle informiert, unterstützt und berät Frauen und Männer in persönlichen und rechtlichen Fragen. Sie hilft Ihnen auch bei der Eingabe eines Gesuchs um Anordnung von Schutzmassnahmen beim Kreisgericht. Die Beratung ist unentgeltlich und kann jederzeit abgebrochen werden. Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle unterstehen einer Schweigepflicht.

Wünschen Sie eine Beratung?

Wenn Sie gegenüber der Polizei der Übermittlung Ihrer Personaldaten an die Opferhilfe schriftlich zustimmen, nimmt diese mit Ihnen Kontakt auf. Sie können auch später von sich aus an die Beratungsstelle gelangen. Auch wenn Sie zum zweiten oder dritten Mal die Polizei rufen mussten und schon einmal in Beratung waren, ist es wichtig, dass Sie dieser Übermittlung zustimmen, damit Sie schnell Unterstützung erhalten.

Wünscht die weggewiesene Person eine Beratung?

Die weggewiesene Person kann sich an die Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen wenden. Dort erhält sie unentgeltlich Information, Beratung und Unterstützung. Es empfiehlt sich, gegenüber der Polizei der Übermittlung der Personaldaten an diese Beratungsstelle schriftlich zuzustimmen. Dann wird ein Berater/eine Beraterin mit der weggewiesenen Person Kontakt aufnehmen. Männer, die Gewalt gegenüber der Partnerin anwenden, finden Unterstützung in St.Gallen und Rapperswil bei der Fachberatungsstelle «Konflikt.Gewalt.». Die Fachberater erarbeiten mit Ihnen gewaltfreie Formen der Konfliktlösung. Über die Beratungskosten informieren Sie die jeweiligen Berater. Beratungstermine finden nach Absprache statt.



Wo kann sich die weggewiesene Person informieren, unterstützen und beraten lassen?

Nach einer polizeilichen Intervention:
Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen (kostenlos)
Telefon 058 229 26 30

Für längerfristige Gewaltberatung und für Unterstützung Konflikte ohne Gewalt zu bewältigen:
KONFLIKT.GEWALT (kostenpflichtig)
Telefon 078 778 77 80
in St.Gallen und Rapperswil-Jona



Es ist wichtig, dass Sie der Übermittlung an die Beratungsstelle zustimmen, denn diese informiert Sie über persönliche und rechtliche Fragen.

Verlängerung des Schutzes: Anordnung von Schutzmassnahmen durch das Kreisgericht: Art. 43quinquies Polizeigesetz

Wollen Sie, dass das Rückkehrverbot länger als zehn Tage dauert, müssen Sie tätig werden und innert sieben Tagen nach der Wegweisung beim Kreisgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen. In diesem Fall verlängert sich das Rückkehrverbot automatisch um längstens zehn Tage, damit das Gericht Zeit hat, über Ihre Anträge zu entscheiden. Das Gericht informiert die Polizei sofort über den Eingang

des Gesuchs. Die Polizei teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit. Ein Gesuch um Anordnung von Schutzmassnahmen kann auch ohne vorgängige Intervention der Polizei erfolgen. Welche Schutzmassnahmen beantragt werden können, hängt davon ab, ob Sie verheiratet sind / in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder nicht.



Wie beantragen Sie zivilrechtliche Schutzmassnahmen, wenn Sie mit der weggewiesenen Person verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben?

In diesem Fall müssen Sie möglichst rasch, spätestens aber sieben Tage nach der Wegweisung, beim Eheschutzrichter (Kreisgericht) an ihrem Wohnort ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen stellen. Eingetragene Partner können ein Gesuch um Partnerschaftsschutz stellen. Ist bereits ein Ehescheidungsverfahren beim Gericht hängig, können Sie vorsorgliche Massnahmen beantragen. Es ist wichtig, dass Sie sich vorher beraten lassen, damit Sie die richtigen Anträge stellen und die nötigen Unterlagen und Beweismittel beilegen.

Welche Anträge können gestellt werden?

- /// Zuweisen der ehelichen Wohnung / des Hauses
- /// Betretungsverbot für die Wohnung / das Haus und die unmittelbare Umgebung
- /// Massnahmen wie Strassen-, Quartier-, Annäherungs- und Kontaktverbote
- /// Zuteilen der Obhut über die Kinder
- /// Regelung des Besuchsrechts
- /// Festsetzen des Kinderunterhalts und allfälliger Unterhaltsbeiträge für den Ehegatten
- /// Zuweisen bestimmter Sachen, Anordnen der Gütertrennung usw.
- /// Unentgeltliche Prozessführung / Prozesskostenvorschuss
- /// Verfahrensanträge wie dringliche Anordnungen, getrennte Befragung usw.

Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle? Der Besitz der Wohnung/des Hauses ist nicht das allein entscheidende Kriterium. Die Wohnung/das Haus kann auch zugewiesen werden, wenn der weggewiesene Ehepartner Eigentümer oder alleiniger Mieter ist.

Wie kann die Gewalt nachgewiesen werden?

Für den Nachweis der Gewalt müssen Beweismittel vorgebracht werden: Die polizeiliche Wegweisungsverfügung, falls vorhanden der richterliche Überprüfungsentscheid, allenfalls Strafurteile, Polizeirapporte über frühere Vorfälle, Arztzeugnisse, Fotos von Verletzungen, schriftliche Drohungen der anderen Partei, schriftliche Auskünfte von Beratungsstellen oder Frauenhäusern. Es werden nur ausnahmsweise Angabe von Zeugen aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis (mit Adresse und Angabe des Beweisthemas) akzeptiert, aber keine schriftlichen Berichte von Privatpersonen.

Wird die weggewiesene Person zu Ihren Anträgen befragt?

Grundsätzlich ja. Die weggewiesene Person hat das Recht, ihre Sicht der Ereignisse darzulegen (rechtliches Gehör), eigene Anträge zu stellen und ihrerseits Beweismittel einzureichen. Das Gericht entscheidet in der Regel nach Anhören beider Parteien.

Was sind dringliche/superprovisorische Anordnungen?

Bei zeitlicher Dringlichkeit kann das Gericht auch ohne Anhörung der Gegenpartei für die Dauer des Prozesses provisorische Anordnungen treffen. Es kann beispielsweise bestimmen, dass die Wohnung vorläufig der gefährdeten Person zugeteilt wird und ein Betretungsverbot gilt. Vor dem definitiven Entscheid wird der weggewiesenen Person in jedem Fall das rechtliche Gehör gewährt. Es empfiehlt sich bezüglich der Wohnungszuteilung und des Betretungsverbotes eine dringliche/superprovisorische Anordnung zu beantragen.



Werden Sie im Gerichtsverfahren mit der weggewiesenen Person konfrontiert?

Das Gericht lädt beide Parteien zu einer Verhandlung vor. Sind Sie aus psychischen Gründen nicht in der Lage dem Partner zu begegnen, empfiehlt sich ein Antrag auf getrennte Befragung und auf Vermeidung einer direkten Konfrontation. Diesem wird allerdings nur in Ausnahmefällen entsprochen. Zudem muss ein aussagekräftiges ärztliches Zeugnis vorliegen.

Verlängerung des Schutzes:
Anordnung von Schutzmassnahmen durch
das Kreisgericht: Art. 43quinquies Polizeigesetz



Können Sie sich zu Gerichtsterminen begleiten lassen?

Eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle oder Ihre Anwältin/Ihr Anwalt kann Sie zu Gerichtsverhandlungen und Einvernahmen begleiten. Das Gericht muss im Voraus darüber informiert werden.

Wie beantragen Sie zivilrechtliche Schutzmassnahmen, wenn Sie mit der weggewiesenen Person nicht verheiratet sind?

Hier ist die Situation derart komplex, dass eine rechtliche Beratung in jedem Fall nötig ist. Grundsätzlich können Sie beim Einzelrichter /bei der Einzelrichterin des Kreisgerichts an Ihrem Wohnort ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen (Persönlichkeitsverletzung) stellen. Dieses kann in dringenden Fällen beim Gericht mündlich zu Protokoll gegeben werden. Damit können Sie verlangen, dass die weggewiesene Person für eine bestimmte Zeit weiterhin aus der Wohnung gewiesen wird und sie nicht betreten darf. Zudem können weitergehende Schutzmassnahmen beantragt werden. Es empfiehlt sich, bezüglich der Wohnungszuteilung und des Betretungsverbot eine dringliche/superprovisorische Anordnung zu beantragen. Heisst das Gericht Ihr vorsorgliches Massnahmengesuch gut, so wird es Ihnen gleichzeitig eine Frist ansetzen, innert der Sie eine Klage im vereinfachten Verfahren beim Gericht zu erheben haben. Halten Sie diese Frist nicht ein, fallen die vorsorglichen Massnahmen dahin.

Wenn der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist, wäre auch ein Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen möglich.

Welche Anträge können gestellt werden?

- /// Zuweisen der Wohnung/des Hauses für eine gewisse Zeit
- /// Betretungsverbot für die Wohnung/das Haus und die unmittelbare Umgebung
- /// Massnahmen wie Strassen-, Quartier-, Annäherungs- und Kontaktverbote
- /// Mit Zustimmung des Vermieters: Übertragen der alleinigen Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag
- /// Unentgeltliche Prozessführung
- /// Verfahrensanträge wie dringliche Anordnungen, getrennte Befragungen, etc.

Für Kinderbelange ist nicht das Gericht, sondern die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

Was ist mit den Gerichts- und allfälligen Anwaltskosten?

In familienrechtlichen Verfahren werden die Gerichts- und Anwaltskosten in aller Regel hälftig geteilt. Ist eine Person bedürftig, d.h. verfügt sie nicht über genügend Einkommen oder Vermögen, hängt es davon ab, ob die Gegenpartei fähig ist, die Kosten zu übernehmen. Ist dies der Fall, kann beim Gericht um einen Vorschuss für die Prozesskosten ersucht werden. Andernfalls ist ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen. Es empfiehlt sich, diese beiden Gesuche möglichst früh zu stellen und miteinander zu verbinden. Eine Person, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.

Was können Sie tun, wenn die wegweisene Person die gerichtlich angeordneten Verbote missachtet?

Rufen Sie sofort die Polizei, unter Hinweis auf die Verbote in den Gerichtsentscheiden. Bewahren Sie diese Entscheidungen gut auf. Die Polizei entfernt und verzeigt den Fehlbaren wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung beim Untersuchungsamt. Die Polizei kann den Fehlbaren auch vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn eine ernsthafte und unmittelbare Gefährdung vorliegt und diese nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.



Ein Gesuch um zivilrechtliche Schutzmassnahmen muss spätestens sieben Tage nach der Wegweisung beim Kreisgericht gestellt werden.

Strafverfahren

Muss ein Strafantrag gestellt werden?

Schwere Straftaten nach Strafgesetzbuch verfolgt der Staat von Amtes wegen (somit unabhängig von einer Anzeige der von der Tat betroffenen Person), z.B.

- /// Tötungsdelikte
- /// schwere Körperverletzung
- /// Vergewaltigung
- /// Nötigung
- /// Freiheitsberaubung, etc.

Das bedeutet, dass ein Vorverfahren eingeleitet wird, wenn die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft von solchen Taten Kenntnis erhält.

Darüber hinaus gilt bei Häuslicher Gewalt unter Ehepartnern bis zu einem Jahr nach der Scheidung oder unter Konkubinatspartnern (auch gleichgeschlechtlichen) bis zu einem Jahr nach Auflösung des gemeinsamen Haushaltes ebenso die amtliche Verfolgungspflicht, z.B. bei

- /// einfacher Körperverletzung
- /// wiederholter Tätlichkeit
- /// Drohung

Wird die Gewalt in einer Partnerschaft ohne gemeinsame Wohnung ausgeübt, muss – wie bei allen übrigen Antragsdelikten – innert drei Monaten nach der Tat bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft die Bestrafung des Täters verlangt und Strafantrag gestellt werden.

Antragsdelikte sind z.B.

- /// Sachbeschädigung
- /// Hausfriedensbruch
- /// sexuelle Belästigung
- /// Missbrauch einer Fernmeldeanlage

Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern wird von Amtes wegen verfolgt.



Vor allem bei Stalking ist es wichtig, die Drohungen zur Anzeige zu bringen.

Polizeilicher Gewahrsam nach Art. 40ff. Polizeigesetz

Kann die Polizei eine gewaltausübende Person in Gewahrsam nehmen?

Grundsätzlich ja. Die Polizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn diese sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet und die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Oft genügt die mildere Massnahme der Wegweisung mit Rückkehrverbot, um die Gefahr abzuwenden oder zumindest zu verringern. Im Regelfall ordnet die Polizei bei Häuslicher Gewalt somit die Wegweisung an. In polizeilichen Gewahrsam kann die gewaltbereite Person genommen werden, wenn sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht oder wenn sie wiederholt Gewalt ausgeübt hat.

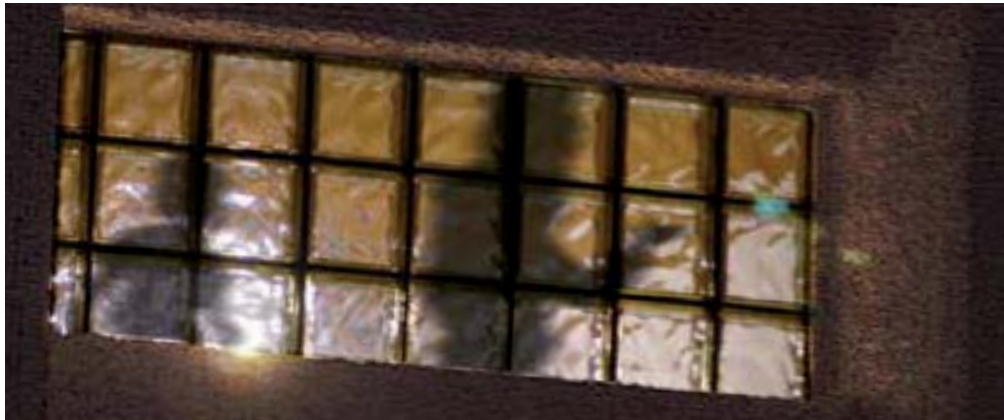
Wie lange kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen?

Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in Gewahrsam behalten werden. Bei Selbstgefährdung kann der Gewahrsam höch-

stens 24 Stunden dauern. Bei Gefährdung anderer Personen kann der Gewahrsam auf Antrag der Polizei vom Richter/ von der Richterin auf maximal acht Tage verlängert werden.

Können polizeilicher Gewahrsam und Wegweisung mit Rückkehrverbot gleichzeitig verhängt werden?

Ja. Auch wenn die gewaltausübende Person in polizeilichen Gewahrsam genommen wird, kann die Polizei eine Wegweisung mit Rückkehrverbot anordnen, da der polizeiliche Gewahrsam nur für kurze Dauer angeordnet werden kann. In diesen Fällen ist ein Rückkehrverbot gerade besonders wichtig, da eine Rückkehr in die gemeinsame Wohnung oft zu erneuter Gewalteskalation führt. Die gewaltbetroffene Person soll – unbehelligt von weiteren Angriffen – entscheiden können, ob sie beim Kreisgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen will.

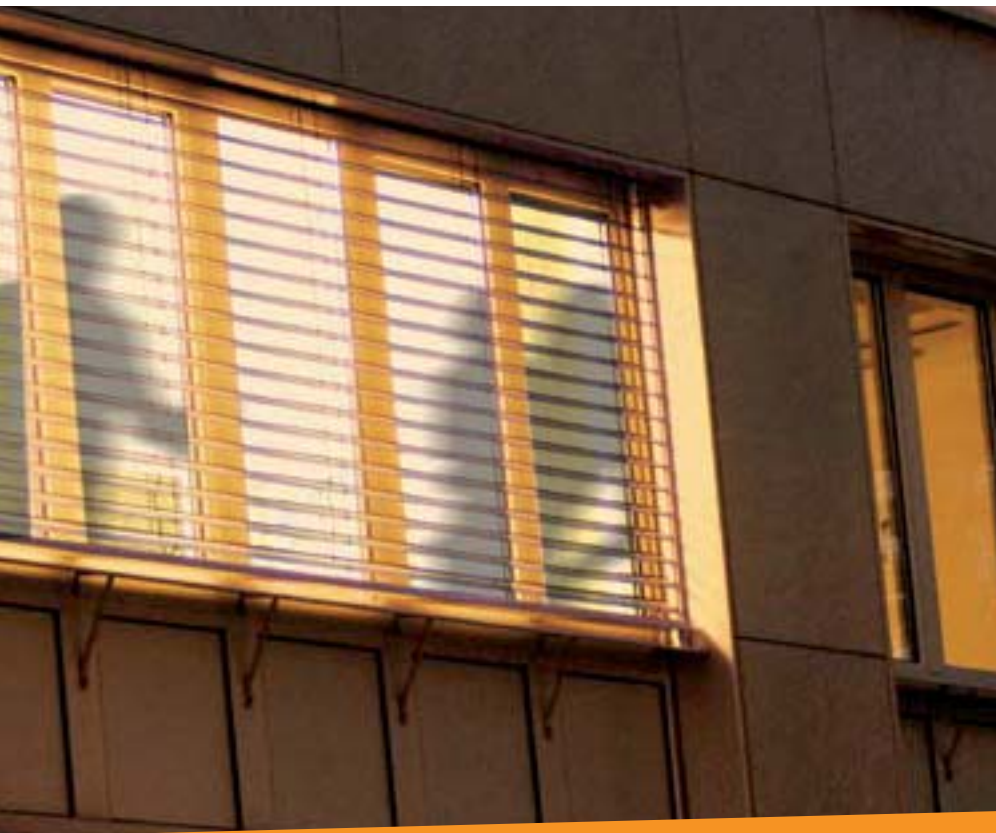


In einer Krise nach einer Gewalttat ist es schwierig, Entscheidungen zu treffen. Holen Sie sich Hilfe, um den Schutz zu verlängern.

Achten Sie auf Ihre Sicherheit!

Die Gesetzesbestimmungen zur Wegweisung bieten Schutz für die Betroffenen und ausserdem die Möglichkeit, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Sie bieten jedoch keinen sicheren Schutz vor Gewalt! In gefährlichen Situationen kann es wichtig sein, dass Sie und Ihre Kinder trotzdem die Wohnung verlassen und eine sichere Unterkunft wie z.B. das Frauenhaus aufsuchen, zumindest bis die gefährlichste Zeit vorbei ist. In Zeiten von Trennung

und Scheidung steigen Gewalttaten an! Weitere Faktoren, welche die Gefährlichkeit erhöhen: Waffenbesitz, Alkohol- und Drogenkonsum, (Suizid-) Drohungen oder auch krankhafte Eifersucht und Besitzdenken. Die Befreiung aus einer Misshandlungsbeziehung ist schwierig und oft langwierig. Sie sollten sich auf jeden Fall Hilfe organisieren und ein Unterstützungsnetz aufbauen.



*Sie haben das Recht, von Zuhause weg zu gehen
und sich und ihre Kinder in Sicherheit zu bringen.*

Adressen und Telefonnummern



Notfalladressen

Fühlen Sie sich in Ihrer Beziehung nicht sicher?
Wird Ihnen Gewalt angetan oder fühlen Sie sich bedroht?

Häusliche Gewalt ist kein privates
Problem! Es gibt Hilfe und Unterstützung:

☞ Für Notfälle und Hilfe vor Ort:

Polizeinotruf **117**

Sie können auf jedem Polizeiposten weitere Auskünfte erhalten oder eine Strafanzeige erstatten. Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität werden von Angehörigen des gleichen Geschlechts einvernommen, Kinder in der Regel von Frauen.

☞ Wenn Ihnen körperliche Gewalt angetan wurde, sollten Sie medizinische Hilfe in Anspruch nehmen und ein ärztliches Zeugnis einholen.

Gehen Sie dafür zu

Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin

Tel. 

In Notfällen erfahren Sie den diensttuenden Arzt über den **Sanitätsnotruf Tel. 144**

☞ Wenn Ihnen sexuelle Gewalt angetan wurde, können Sie sich in den ersten 3 Tagen nach der Tat (rund um die Uhr) an die

**Soforthilfe für
vergewaltigte Frauen** **079 698 95 02**

im Kantonsspital St.Gallen wenden. Sie erhalten dort Unterstützung und medizinische Hilfe. Verletzungen können behandelt und Krankheiten vorgebeugt werden. Eine rechtsmedizinische Untersuchung, welche für eine allfällige spätere Anzeige wichtig ist, kann vorgenommen werden.

☞ Für sofortigen Schutz und Sicherheit von Kindern und Jugendlichen

**Schlupfhuus, Kinderschutzzentrum
St.Gallen** **071 243 78 30**

www.kszsg.ch

☞ Wenn Sie sich und Ihre Kinder in Sicherheit bringen müssen und Beratung und Unterstützung brauchen:

Frauenhaus St.Gallen **071 250 03 45**

erreichbar rund um die Uhr
www.frauenhaus-stgallen.ch



Beratungsstellen

/// Wenn Sie Beratung und Unterstützung bei Gewalt benötigen, falls Sie nicht wissen, wie Sie beim Kreisgericht Schutzmassnahmen beantragen, damit sich der Schutz verlängert, wenden Sie sich an die

**Opferhilfe SG – AR – AI
(für gewaltbetroffene Frauen
und Männer) 071 227 11 00**
info@ohsg.ch, www.ohsg.ch
Teufenerstrasse 11, 9001 St.Gallen

/// Personen, die von der Polizei weggewiesen worden sind und gegen die ein Rückkehrverbot ausgesprochen wurde, erhalten Information und unentgeltliche Erstberatung bei

**Beratungsstelle Häusliche Gewalt
für gewaltausübende
Personen 071 229 26 30**
Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen

/// Für längerfristige Gewaltberatung und für Unterstützung, Konflikte ohne Gewalt zu bewältigen: (kostenpflichtig)

KONFLIKT.GEWALT. 078 778 77 80
Neugasse 35, 9000 St.Gallen
Obere Bahnhofstrasse 58, 8640 Rapperswil
kontakt@konflikt-gewalt.ch

/// Stehen Suchtprobleme (z.B. Alkohol) im Zentrum oder benötigen Sie weitere Unterstützung (z.B. bei Erziehungsproblemen), wenden Sie sich an die

**Sozialberatungsstelle oder
an die Erziehungsberatung Ihrer Region**
Die Adresse finden Sie im Telefonbuch oder erfahren Sie über das Sozialamt Ihrer Gemeinde. Dorthin können Sie sich auch wenden, wenn Sie durch die Trennung in finanzielle Nöte kommen.

/// Wenn Kinder und Jugendliche von Gewalt (mit-)betroffen sind, wenden Sie sich an Ihre Gemeindeverwaltung oder an die

**Beratungsstelle In Via,
Kinderschutzzentrum 071 243 78 02**
Falkensteinstrasse 84, 9006 St.Gallen

/// Informationen zu Selbsthilfegruppen:

**Kontaktstelle für
Selbsthilfegruppen 071 222 22 63**
www.selbsthilfe-gruppen.ch



Eheschutzmassnahmen

Kreisgerichte

St.Gallen **058 229 06 00**

Rorschach **058 229 98 00**

Rheintal, Altstätten **058 229 83 70**

Werdenberg-Sarganserland, Mels
058 229 98 58

See-Gaster, Uznach **058 229 98 80**

Toggenburg, Lichtensteig **058 229 98 98**

Wil, Flawil **058 229 99 00**

Welches Gericht für welche Ortschaft im Kanton St.Gallen zuständig ist, finden Sie unter www.gerichte.sg.ch > Gerichte > Kreisgerichte



Notfallkarte

Notfallkarte
bei Gewalt in Partnerschaft, Ehe und Familie

- ☒ Polizeinotruf für Soforthilfe vor Ort 117
- ☒ Für medizinische Notfälle 144
- ☒ Opferhilfe SG – AR – AI (für Frauen und Männer) 071 227 11 00
- ☒ Frauenhaus St.Gallen 071 250 03 45

☒ Hilfe für vergewaltigte Frauen
Kantonsspital St.Gallen 079 698 95 02

☒ Schutzzentrum St.Gallen 071 243 78 78

☒ TIG – die Eltern-Hotline 071 243 77 77

☒ Jugendnotruf 071 243 78 30

☒ Aus (für sofortigen Schutz)

☒ Kontaktstelle Häusliche Gewalt
ausübende Personen 071 229 26 30

Kanton St.Gallen

Fehlt an dieser Stelle die Notfallkarte können Sie weitere bei der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt bestellen.
058 229 75 43 | haeusliche.gewalt@sg.ch



*Fühlen Sie sich in Ihrer Beziehung nicht sicher?
Wird Ihnen Gewalt angetan oder fühlen Sie sich bedroht?
Häusliche Gewalt ist kein privates Problem!
Es gibt Hilfe und Unterstützung.*